

Verwaltungsgericht Magdeburg



4 B 118/25 MD

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Christian **Hilger**,
Otto-von-Guericke-Straße 86 a, 39104 Magdeburg,
(- [REDACTED] ./. Salzlandkreis (74-24-25) -)

g e g e n

den **Salzlandkreis**, vertreten durch den Landrat,
Karlsplatz 37, 06406 Bernburg,
(- 09/2024-01454-MA -)

Antragsgegner,

w e g e n

Nutzungsuntersagung

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - am 04. Juli 2025 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen eine Nutzungsuntersagung für Grundstücke als Campingplatz sowie die daraufhin erfolgte Versiegelung des Geländes sowie Abschaltung der Stromversorgung.

Der Antragsteller ist Eigentümer bzw. Miteigentümer verschiedener Grundstücke auf dem Campingplatzareal „Großer Schachtsee“ in Wolmirsleben (Flurstücke 7-295, 6-7/22, 581, 583, 585, 7-182/1, 184/1, 186/1, 188/1, 192/1, 194/1, 196/1, 287, 289, 291, 293). Auf der aus vielen unterschiedlichen Flurstücken bestehenden Fläche befinden sich neben den Versorgungseinrichtungen wie Sanitärgebäude und Gaststätte/Kiosk aufgestellte Mobilwohnheime, Finnhütten, aufgestellte Wohnwagen/Wohnmobile sowie Freiflächen zum Aufstellen von Wohnwagen/Wohnmobilen und Zelten. Etwa die Hälfte des Campingplatzes wird von Dauercampnern genutzt. An den Campingplatz angeschlossen befindet sich ferner ein ausgebauter Badestrand.

Mit Verfügung vom 17.03.2023 untersagte der Antragsgegner gegenüber der damaligen Betreiberin und Pächterin des Campingplatzes, die [REDACTED] [REDACTED] unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Nutzung des bezeichneten Geländes als Campingplatz. Den Antrag vom 20.04.2023 auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches vom 23.03.2023 lehnte das Verwaltungsgericht Magdeburg mit Beschluss vom 15.08.2023 (Aktenzeichen 4 B 70/23 MD) überwiegend ab. Der Campingplatz werde formell illegal betrieben. Es liege weder eine Baugenehmigung vor noch bestehe Bestandsschutz, der im Übrigen aufgrund der erheblichen Veränderungen an dem Platz zwischenzeitlich ohnehin entfallen wäre. Der Antragsgegner habe sein (intendiertes) Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt, auch eine Duldung der Zustände auf dem Platz über eine lange Zeit führe nicht dazu, dass die Betreiberin darauf habe vertrauen dürfen, dass auch in Zukunft nicht gegen die rechtswidrigen Zustände eingeschritten werde. Soweit sie einwende, es bestünden teils langfristige Pachtverträge mit den Nutzern der Flächen und Mobilheime, handele es sich allenfalls um ein Vollzugshindernis. Die angeordnete Nutzungsuntersagung sei auch verhältnismäßig, es bestehe ein besonderes öffentliches Vollzugsinteresse. Einzig die Zwangsgeldandrohung erweise sich auf Grund eines bestehenden Vollstreckungshindernisses als rechtswidrig, so dass insoweit die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen sei. Die von der damaligen Antragstellerin gegen die Ablehnung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eingelegte Beschwerde wurde mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.03.2024 (Aktenzeichen 2 M 110/23) zurückgewiesen.

Die vormalige Betreiberin teilte daraufhin mit E-Mail vom 17.05.2024 mit, sie habe die Nutzung des Campingplatzes aufgegeben, das Gewerbe abgemeldet und die Pacht- und Mietverträge mit den Nutzern gekündigt.

Mit zwei Bescheiden vom 23.05.2024 (betreffend unterschiedliche Flurstücke) untersagte der Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Nutzung der in seinem Eigentum bzw. Miteigentum stehenden Grundstücke als Campingplatz (Ziffer 1 der Bescheide) sowie die Verpachtung bzw. Überlassung der Grundstücke an Dritte zur Nutzung als Campingplatz (Ziffer 2 der Bescheide). Die Nutzung war innerhalb eines Monats einzustellen (Ziffer 3 der Bescheide). Für den Fall, dass den Anordnungen zu Ziffer 3 nicht innerhalb der genannten Frist nachgekommen wird, drohte der Antragsgegner Zwangsgelder in Höhe von 5.000 € bzw. 1.000 € an.

Den Nutzern des Campingplatzes wurde per Allgemeinverfügung vom 23.05.2024 (öffentlich bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 25/2024 vom 29.05.2024) unter Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgetragen, die mit bauaufsichtlichen Verfügungen vom 17.03.2023 und 23.05.2024 ausgesprochene Nutzungsuntersagung des Campingplatzes zu dulden.

Nachdem gegenüber dem Antragsteller wegen Nichtbeachtung der Nutzungsuntersagungsverfügungen vom 23.05.2024 mit Bescheiden vom 03.07.2024 Zwangsgelder festgesetzt wurden, teilte dieser mit E-Mail vom 02.08.2024 mit, er habe die Nutzer aufgefordert, die Nutzung des Campingplatzes bis spätestens 02.08.2024 einzustellen. Ein entsprechender Aushang war auf dem Campingplatz vorzufinden. Daraufhin stellte der Antragsgegner die Beitreibung des mit Bescheid vom 03.07.2024 festgesetzten Zwangsgeldes gegen den Antragsteller mit Bescheid vom 15.08.2024 ein (Ziffer 1) und drohte sogleich zur Durchsetzung der Nutzungsuntersagungsverfügung vom 23.05.2024 die Anwendung unmittelbaren Zwanges für den Fall an, dass die Nutzung nicht bis spätestens 31.08.2024 eingestellt ist (Ziffer 2). Ein Wechsel des Zwangsmittels sei erforderlich, weil durch die Anwendung weiterer Zwangsgelder die Vollstreckung weiter verzögert würde. Gegen die Verfügung vom 15.08.2024 erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 20.08.2024 Widerspruch.

Mit Allgemeinverfügung vom 14.08.2024 (öffentlich bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 39/2024 vom 15.08.2024) drohte der Antragsgegner zur Durchsetzung der Nutzungsuntersagungsverfügungen vom 23.05.2024 und der Duldungsverfügung vom 23.05.2024 gegenüber den Nutzern des Campingplatzes die Anwendung unmittelbaren Zwangs für den Fall an, dass diese die Nutzung nicht bis spätestens 31.08.2024 einstellen.

Da in den Wintermonaten keine klaren Aktivitäten der Nutzer zur Einstellung der Nutzung für den Antragsgegner erkennbar waren, erließ der Antragsgegner im Amtsblatt Nr. 01/2025 vom 27.02.2025 die amtliche Mitteilung, dass der mit Allgemeinverfügung vom 14.08.2024 gegenüber den Nutzern des Campingplatzes angedrohte unmittelbare Zwang nach dem 31.03.2025 in Form der amtlichen Versiegelung erfolgen werde. Daraufhin wurden die einzelnen Nutzungseinheiten und das Eingangstor des Campingplatzes am 02.04.2025 durch den Antragsgegner versiegelt.

Gegen die Nutzungsuntersagungsverfügungen vom 23.05.2024 erhob der Antragsteller am 02.04.2025 Widerspruch. Mit Antrag vom gleichen Tag hat er um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nachgesucht.

Da der Antragsgegner zwischenzeitlich den Zugang zum Gelände auf Bitte mehrerer Nutzer zum Zwecke des Abtransports von Mobilhäusern entsiegelte und zugleich zahlreiche Siegelbrüche an einzelnen Campingobjekten feststellte, erfolgte am 27.05.2025 eine teilweise Neuversiegelung, u.a. am Eingangstor zum Campingplatzareal. Aufgrund weiterer festgestellter Verstöße gegen die Nutzungsuntersagung veranlasste der Antragsgegner am 05.06.2025 gegenüber der Avacon AG als Stromversorger die Einstellung der Stromversorgung des Campingplatzareals.

Der Antragsteller trägt zur Begründung seines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz im Wesentlichen vor, es sei zunächst unklar, welche Verwaltungsakte gegen wen vollstreckt werden. Die Vollstreckung in Form der Versiegelung des Geländes dürfe sich jedenfalls nicht gegen den Antragsteller richten, da er keine weitere Handhabe habe, um

die Nutzung der Objekte auf dem Campingplatz zu verhindern. Er selbst nutze die Grundstücke nicht zum Campen. Der Antragsteller sei auch nicht Betreiber des Campingplatzes, er unterhalte mit den Nutzern keine Miet- oder Pachtverträge. Daher habe er auch keine vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche gegen die Nutzer, um die Räumung der Objekte durchzusetzen. Erst recht könne er nicht selbst eine Räumungsmaßnahme durchführen (lassen).

Darüber hinaus könnten sich die Nutzungsuntersagungsverfügungen vom 23.05.2024 gegenüber dem Antragsteller mit der Mitteilung über die Einstellung der Vollstreckung erledigt haben, jedenfalls seien diese derzeit gegenüber dem Antragsteller nicht sofort vollziehbar. Denn die Erklärung über die Einstellung der Vollstreckung komme einer Außerkraftsetzung bzw. Rücknahme der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO gleich. Ungeachtet dessen resultiere eine Vollstreckungsmöglichkeit aus den Nutzungsuntersagungsverfügungen auch nicht aus der Bestandskraft der Verwaltungsakte, da durch Einlegung des Widerspruchs vom 02.04.2025 die Bescheide noch nicht bestandskräftig geworden seien. Die Rechtsbehelfsbelehrungen aus den Bescheiden vom 23.05.2024 seien nämlich unrichtig. Damit läge weder eine vollziehbare Nutzungsuntersagungsverfügung noch eine Duldungsverfügung an den Antragsteller vor.

Auch sei der Antragsteller durch die Vollstreckungsmaßnahmen des Antragsgegners in seiner Rechtsposition als Eigentümer unmittelbar betroffen, indem sein Grundstück durch Vollzug der Nutzungsuntersagung zwangsweise betreten, an den Objekten Siegel angebracht und er durch die Sperrung des Campingplatzes von der Nutzung seiner Grundstücke vollständig ausgeschlossen worden sei. Diese Beeinträchtigung gehe über das hinaus, was er durch die ihn selbst treffende Nutzungsuntersagung hinnehmen müsse. Er sei nicht verpflichtet, diese Vollstreckungsmaßnahmen als Eingriff in sein Eigentum (Art. 14 GG) zu dulden. Der Antragsgegner hätte vielmehr die Fortsetzung der Vollstreckung gegenüber dem Antragsteller ankündigen und ihm die Duldung der weiteren Vollstreckungsmaßnahmen gegen Dritte auferlegen müssen. Die dahingehend erfolgte Vollsperrung des Areals sei gegenüber dem Antragsteller unverhältnismäßig und nicht von der Untersagungsverfügung vom 23.05.2024 gedeckt.

Auch die Abschaltung der Stromversorgung erweise sich als unverhältnismäßig. Auf den Grundstücken des Antragstellers befänden sich diverse technische Einrichtungen und Geräte, die auf die Versorgung mit Elektrizität angewiesen seien, u. a. die Beleuchtung und die Überwachungskameras für den Schutz der Objekte und der Sicherheit, aber auch Kühlschränke, Kühlboxen und Pumpen für die Wasserversorgung und -entsorgung sowie zwei Hebeanlagen. Mit zunehmendem Zeitablauf werde es wegen der fehlenden Energieversorgung zu Problemen und Schäden kommen. Außerdem seien dem Antragsteller als Eigentümer damit jegliche Möglichkeiten genommen, das Objekt in einem ordentlichen Zustand zu halten. Der Antragsgegner habe für diese Maßnahme keinen Vollstreckungsbescheid oder eine Ankündigung erlassen. Die Außerbetriebsetzung der oben genannten technischen Geräte und die komplette Einstellung der Stromversorgung auf den Grundstücken des Antragstellers sei auch nicht notwendig, um die Nutzung der Grundstücke zum Campen zu verhindern.

Es werde bestritten, dass der Campingplatz derzeit noch genutzt werde oder der Antragsteller eine Nutzung aktiv ermögliche. Zwar vereinnahme der Antragsteller von den Besitzern der Parzellen, die das Areal noch nicht verlassen haben, als Eigentümer weiterhin ein Entgelt, da er zurzeit noch nicht eigenmächtig über die Grundstücke verfügen könne. Dabei handele es sich jedoch nicht um eine „Platzmiete“. Auch für Siegelbrüche sei er nicht verantwortlich.

Der Antragsteller beantragt,

1. die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Nutzungsuntersagungsverfügungen vom 23.05.2024 wiederherzustellen,
2. hilfsweise dem Antragsgegner aufzugeben, die am 02.04.2025 eingeleitete Vollstreckung auf den Grundstücken des Antragstellers sofort und einstweilen bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache einzustellen und
3. hilfsweise dem Antragsgegner aufzugeben, die am 05.06.2025 gegenüber der Avacon AG als Stromversorger veranlasste Einstellung der Stromversorgung der Grundstücke des Antragstellers aufzuheben.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er führt im Wesentlichen aus, der Antrag sei bereits unzulässig, da die Widerspruchsfrist mit dem am 02.04.2025 eingelegten Widerspruch nicht eingehalten worden sei.

Die Nutzungsuntersagungen seien rechtmäßig, da die Nutzung formell und materiell illegal sei. In Ermangelung erforderlicher Baugenehmigungen sei auch kein Bestandsschutz feststellbar. Es läge eine konkrete Gefahr für die Nutzer des Campingplatzes vor, insbesondere deshalb, weil Brandschutzabstände zwischen den ortsfest genutzten Anlagen oft nicht eingehalten würden und deshalb so bei Entstehung eines Brandes davon auszugehen sei, dass sich dieser ungehindert sehr schnell ausbreiten könne und dadurch eine Vielzahl von Personen gefährdet würden.

Eine Vollstreckung der Nutzungsuntersagungsverfügungen vom 23.05.2024 gegenüber dem Antragsteller sei zu keiner Zeit eingestellt worden, es sei lediglich ein Wechsel des Zwangsmittels vom Zwangsgeld hin zum unmittelbaren Zwang erfolgt. Auch eine Erledigung sei hierdurch nicht eingetreten. Es könne keineswegs festgestellt werden, dass der Antragsteller alles in seiner Macht stehende getan habe, um die Nutzung einzustellen. Insoweit habe der Antragsgegner ausdrücklich auf die Möglichkeit des zivilrechtlichen Vorgehens hingewiesen. Der Antragsteller hätte den Nutzern auch den Zugang verweigern und versperren können. Gegen die fortgesetzte Missachtung der Nutzungsuntersagung nach dem einmaligen Aushang im August 2024 habe er nichts unternommen, noch nicht einmal erkennbar auf die Nutzer eingewirkt.

Die Abschaltung der Stromversorgung sei als Maßnahme des unmittelbaren Zwangs erforderlich, da die Nutzungsuntersagungen gegenüber dem Antragsteller und gegenüber den sonstigen Nutzern nicht befolgt worden seien. Selbst nach der Versiegelung am 02.04.2025 sei das Gelände weiterhin als Campingplatz genutzt worden. Das Siegel am Eingangstor habe keine drei Tage gehalten. Die Straftaten des Siegelbruchs würden also ständig ohne Skrupel erneut begangen und hielten die Nutzer nicht von der untersagten Nutzung ab. Bei der Wiederversiegelung am 27.05.2025 seien 117 Siegelbrüche sowohl an den Wohnwagen und Mobilheimen als auch an Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäuden, die dem Antragsteller zuzurechnen seien, festgestellt worden. Entsprechende Strafanzeigen seien erstattet worden. Zudem habe der Antragsgegner einen anonymen Hinweis erhalten, dass am 04.06.2025 nachmittags eine private Feier der Nutzer auf dem Gelände geplant gewesen sei. Auch an diesem Tag sei das Siegel am Tor überprüft und wegen Bruchs erneuert worden. Darüber hinaus

verursache der nicht überwachte Weiterbetrieb von elektrischen Geräten - insbesondere in Ansehung des Alters der technischen Anlagen - zusätzliche Brandgefahren. Der Antragsteller könne auch kein Interesse am Weiterbetrieb von im Eigentum der Nutzer stehenden Geräten oder an der Sicherung fremden Eigentums geltend machen.

Die Festsetzung eines (weiteren) Zwangsgeldes sei unzweckmäßig und komme auch deshalb nicht mehr in Betracht, weil eine erneute Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes an der im Ausland liegenden Anschrift des Antragstellers problematisch sei. So habe etwa ein Einschreiben mit Rückschein vom 02.12.2024 dem Antragsteller nicht zugestellt werden können. Auch eine Zustellung an den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers sei nicht möglich, da dieser nach eigenen Angaben keine generelle Postempfangsvollmacht für den Antragsteller wahrnehme. Eine Vollstreckung des Zwangsgeldes gegenüber dem im Ausland wohnhaften Antragsteller dürfte ebenso schwierig und langwierig werden.

Solange der Antragsteller von den Nutzern weiterhin Entgelte einnehme, betreibe er den Campingplatz. Er gewähre den Nutzern immer wieder Zugang, obwohl es ihm aufgrund der Einfriedung des Geländes ein Leichtes wäre, niemanden auf das Gelände zu lassen und damit die Nutzungsuntersagungen durchzusetzen. Es mangle daher an jeglicher Kooperationsbereitschaft beim Antragsteller. Im Gegenteil habe der Antragsgegner die Mitteilung erhalten, dass der Antragsteller den Abtransport der Mobilheime vom Campingplatz verhindere. Auch sei berichtet worden, dass der Antragsteller in der Vergangenheit von Mobilheimbesitzern wiederholt unter Druck Zahlungen in bar gefordert habe. Zudem seien trotz des behördlichen Nutzungsverbots kürzlich Bau- und Erdarbeiten mit schwerem Gerät (Traktor, Radlader) auf dem Gelände beobachtet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des beigezogenen Verwaltungsvorganges des Antragsgegners Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

II.

Der sinngemäß gestellte Antrag des Antragstellers,

1. die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 02.04.2025 gegen die Ziffern 1 bis 3 der Bescheide des Antragsgegners vom 23.05.2024 wiederherzustellen und
2. hilfsweise die Vollstreckung auf den Grundstücken des Antragstellers in Form der Versiegelung und der Einstellung der Stromversorgung aufzuheben bzw. dem Antragsgegner aufzugeben, diese sofort und einstweilen bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache einzustellen,

hat keinen Erfolg.

1. Der in der Antragsschrift vom 02.04.2025 gestellte Antrag zu 1. ist im wohlverstandenen Interesse des Antragstellers im vorgenannten Sinn auszulegen, §§ 88, 122 VwGO. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO ist nur hinsichtlich der Ziffern 1 bis 3 der angefochtenen Bescheide vom 23.05.2024 statthaft, weil der Antragsgegner unter Ziffer 4 insoweit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet hat.

Die mit den Bescheiden sogleich verfügten Zwangsgeldandrohungen in Höhe von 5.000 € und 1.000 € sind hingegen nicht Gegenstand des vorliegenden Antragsbegehrens. Unabhängig davon, ob die Zwangsgeldandrohungen infolge der mit Verfügung vom 15.08.2024 erklärten vorläufigen Einstellung der Beitreibung weiterhin wirksam sind, macht der Antragsteller mit seinem einstweiligen Rechtsschutzbegehren weder die Rechtswidrigkeit der Androhung noch der Festsetzung der Zwangsgelder geltend. Er wendet sich vielmehr ausdrücklich nur gegen die Vollstreckung der Nutzungsuntersagung mittels unmittelbaren Zwangs in Form der Versiegelung und der Einstellung der Stromversorgung.

Es kann im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes im Übrigen dahinstehen, ob der Widerspruch des Antragstellers in Ansehung einer etwaigen fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung in den Bescheiden vom 23.05.2024 fristgerecht i. S. d. § 58 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 VwGO erhoben worden ist (vgl. dazu OVG LSA, Urteil vom 14.10.2014 - 1 L 99/13 -, juris Rn. 34; VG Wiesbaden, Urteil vom 04.09.2020 - 6 K 1916/19.WI -, juris Rn. 20 ff.). Denn der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist jedenfalls unbegründet.

a) Die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Ziffern 1 bis 3 der Bescheide des Antragsgegners vom 23.05.2024 liegen nicht vor.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen einen behördlicherseits für sofort vollziehbar erklärten Verwaltungsakt wiederherstellen. Ein solcher Antrag ist begründet, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell rechtswidrig ist oder wenn nach der im vorläufigen Rechtsschutz allein vorzunehmenden summarischen Prüfung das Interesse des Antragstellers am einstweiligen Nichtvollzug der streitigen Verfügung (Suspensivinteresse) gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung vorrangig ist. Das Gericht trifft dabei unter Abwägung aller Umstände eine eigene Ermessensentscheidung. Ein überwiegendes Suspensivinteresse ist grundsätzlich zu bejahen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist und der Antragsteller deshalb im Hauptsacheverfahren aller Voraussicht nach Erfolg haben kann. Umgekehrt überwiegt das besondere öffentliche Interesse, wenn sich der angefochtene Verwaltungsakt als offensichtlich rechtmäßig herausstellt und ein besonderes Vollzugsinteresse in der Sache besteht. Maßgeblich hierfür sind auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache, die das Gericht summarisch prüft.

aa) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung genügt zunächst den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Danach ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Eine dieser Vorschrift entsprechende, auf den konkreten Einzelfall abgestellte, substantiierte und nicht bloß formelhafte Begründung des besonderen Vollzugsinteresses liegt vor. Der Antragsgegner hat die Anordnung einzelfallbezogen damit begründet, dass im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden könne, dass der Antragsteller bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf weiterhin eine rechtswidrige Nutzung vornehmen und somit vor Abschluss des erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens veränderte Tatsachen schaffen könne. Es sei demnach mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht zu vereinbaren, demjenigen, welcher ein genehmigungspflichtiges Vorhaben, ohne die erforderliche Genehmigung durchzuführen beginne, durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs von diesem Bauverbot

zu befreien. Der Antragsgegner beruft sich auch darauf, dass von der illegalen baulichen Anlage zumindest die Gefahr einer Breiten- und Vorbildwirkung für die Bevölkerung ausgehe. Die Darstellung erheblicher Gefahren für die Nutzer des Platzes aufgrund der von ihm festgestellten brandschutzrechtlichen Mängeln, zeigt zudem hinreichend deutlich, dass sich der Antragsgegner des Ausnahmecharakters der Anordnung der sofortigen Vollziehung bewusst gewesen ist.

bb) Die sich daher anschließende Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung der Nutzungsuntersagung und dem Interesse des Antragstellers, einstweilen von solchen Maßnahmen verschont zu werden, fällt zuungunsten des Antragstellers aus. Der angefochtene Bescheid erweist sich hinsichtlich der Nutzungsuntersagung bei summarischer Überprüfung als voraussichtlich rechtmäßig und verletzt den Antragsteller nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach der im Eilverfahren nur gebotenen summarischen Prüfung liegen die Voraussetzungen eines Einschreitens nach § 79 Satz 2 BauO LSA vor. Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung sind die Voraussetzungen dieser Vorschrift immer schon dann erfüllt, wenn eine bauliche Anlage formell illegal - also ohne die erforderliche Genehmigung - genutzt wird; nur wenn sich die Genehmigungsfähigkeit geradezu aufdrängt, kann sich die Behörde wegen des auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben auf die fehlende Genehmigung nicht berufen (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 10.04.2018 - 2 M 6/18 -, juris Rn. 10 m. w. N.). Die Nutzung einer baulichen Anlage ist formell illegal, wenn sie baugenehmigungspflichtig, aber nicht genehmigt ist, wenn also eine für sie erforderliche Baugenehmigung nicht oder nicht mehr vorliegt (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 07.07.2015 - 2 M 49/15 -, juris Rn. 14). Das kann dann der Fall sein, wenn die Nutzung nach Erteilung der Baugenehmigung geändert und diese Nutzungsänderung nicht nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA verfahrensfrei ist. Formelle Illegalität kann aber auch dann gegeben sein, wenn die tatsächliche Nutzung nicht von der Baugenehmigung gedeckt wird, weil das Vorhaben von Anfang an nicht entsprechend der Baugenehmigung ausgeführt worden ist.

(1) Nach diesen Maßgaben spricht Überwiegendes dafür, dass der Campingplatz als bauliche Gesamtanlage bzw. die auf dem Gelände des Campingplatzes errichteten baulichen Anlagen formell illegal sind.

Hierzu führte die Kammer bereits mit Beschluss vom 15.08.2023 (- 4 B 70/23 MD -) aus:

„Eine bauliche Gesamtanlage, wie der vorliegende Campingplatz sie darstellt, umfasst das Gelände und die damit im Zusammenhang stehenden einzelnen baulichen Anlagen insgesamt (OVG BB, Urteil vom 26.08.2021 - OVG 10 B 1.18 -, juris Rn. 44 m.w.N.). Eine Trennung zwischen dem Platz als solchem und den auf ihm errichteten baulichen und sonstigen Anlagen kommt daher grundsätzlich nicht in Betracht. Die Zusammenfassung hat zur Folge, dass die Zulässigkeit des Vorhabens und die Frage, ob Modifikationen als Erweiterung, Aufgabe oder Veränderung zu qualifizieren sind, allein im Hinblick auf die Gesamtanlage zu beurteilen sind. Diese Gesamtschau rechtfertigt sich daraus, dass die planungsrechtliche Relevanz bzw. das Störpotential in einem solchen Fall maßgeblich von der Ausgestaltung der Gesamtanlage abhängt und die Veränderung einzelner Komponenten für die Auswirkung der Gesamtanlage zumeist ein geringeres Gewicht entfaltet als es bei einem isolierten Bestehen der jeweiligen Komponente der Fall wäre (OVG BB, Urteil vom 26.08.2021 - OVG 10 B 1.18 -, juris Rn. 44). Vorliegend ist mithin eine einheitliche Betrachtung des Geländes als Gesamtanlage unabhängig davon vorzunehmen, ob die genannten

Komponenten für sich genommen als bauliche Anlagen zu qualifizieren sind. Dies gilt, unabhängig von möglichen Bedeutungsunterschieden im Detail, nicht nur für die damalige Gesamtanlage eines Naherholungszentrums, sondern auch für die heutige Gesamtanlage als bauplanungsrechtliches Vorhaben eines Camping- oder Zeltplatzes i.S.d. § 29 BauGB, § 10 Abs. 5 BauNVO oder als bauordnungsrechtliche bauliche Anlage in Form eines Camping-, Wochenend- oder Zeltplatzes i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BauO LSA. Es handelt sich somit insgesamt um ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 58 Abs. 1 BauO LSA.

Die Antragstellerin konnte jedoch, mit Ausnahme der Baugenehmigung für ein Sanitärgebäude aus dem Jahr 1992, für die Gesamtanlage (unabhängig davon, ob man die Anlage als Camping- oder Wochenendplatz i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BauO LSA ansehen wollte, im Folgenden wird sprachlich vom Vorliegen eines Campingplatzes ausgegangen) keine baurechtlichen Genehmigungen oder entsprechende Bebauungspläne vorlegen. Dies stellt sie auch nicht in Abrede. Die von der Antragstellerin in Bezug genommene Baugenehmigung für ein Sanitärgebäude aus dem Jahr 1992 allein ändert an der formellen Illegalität der Gesamtanlage des von der Antragstellerin betriebenen Campingplatzes auch dann nichts, wenn man zugunsten der Antragstellerin davon ausgeht, dass das in der Baugenehmigung in Bezug genommene Sanitärgebäude dem Sanitärgebäude entspricht, welches sich heute noch auf dem Campingplatz befindet. Denn diese Baugenehmigung berechtigt die Antragstellerin nicht zur Nutzung der übrigen Anlagen im Rahmen der ihrerseits nicht genehmigten Freizeitanlage und deckt daher die Nutzung als Campingplatz in seiner heutigen Ausgestaltung nicht. Denn von der Genehmigung aus dem Jahr 1992 sind weder die Genehmigung des Campingplatzes als Gesamtanlage noch die übrigen auf dem Gelände errichteten baulichen Anlagen umfasst. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin sprechen auch die Umstände in ihrer Gesamtwürdigung nicht dafür, dass für die Nutzung des von der Antragstellerin betriebenen Campingplatzes und der darauf befindlichen Anlagen eine Baugenehmigung vorliegt. Allein die Annahme der Antragstellerin, dass die damalige Baubehörde eine Baugenehmigung für ein Sanitärgebäude eines formell illegal bestehenden Campingplatzes nicht erteilt hätte, reicht hierfür nicht aus.

Soweit die Antragstellerin geltend macht, für die Nutzung des Areals als Campingplatz ergebe sich unabhängig vom Vorliegen einer Baugenehmigung eine Berechtigung bereits daraus, dass nach dem Baurecht der DDR selbst an der Nutzung eines nicht genehmigten Bauwerks Bestandsschutz erwuchs, wenn seit seiner Fertigstellung fünf Jahre vergangen waren (§ 11 Abs. 3 BevölkerungsbauwerkeVO 1984), kann sie damit nicht durchdringen. Es mag dahinstehen, ob der Campingplatz zu DDR-Zeiten formell legal errichtet wurde. Denn jedenfalls ist nachfolgend, auf der Grundlage des seit August 1990 geltenden Rechts, eine formelle Rechtswidrigkeit der Erholungsanlage eingetreten, die Grundlage einer Nutzungsuntersagung sein kann. Denn der streitgegenständliche Campingplatz ist in seiner Gesamtheit im Nachgang des Eintritts der Rechtsfolgen des § 11 Abs. 3 BevölkerungsbauwerkeVO 1984 und des Inkrafttretens von BauZVO und BauGB maßgeblich verändert worden. Die Veränderung einer baulichen Anlage setzt, in Abgrenzung zu ihrer Instandhaltung, voraus, dass die ursprüngliche bauliche Anlage nicht mehr als unveränderte Hauptsache erscheint, sondern nach der Verkehrsauffassung ihre Identität ändert. Dies ist der Fall, wenn der Eingriff in den vorhandenen Bestand entweder qualitativ so intensiv oder quantitativ so umfassend ist, dass die Standfestigkeit berührt wird, die notwendigen Arbeiten den Aufwand für einen Neubau erreichen, die Bausubstanz ausgetauscht

oder das Bauvolumen wesentlich erweitert wird (OVG BB, Urteil vom 26.08.2021 - OVG 10 B 1.18 -, juris Rn. 46 m.w.N.). Maßgeblich für die Identität eines Campingplatzes ist dabei seine ungefähre Lage und Größe, der Standard seiner ständigen Ausstattungsmerkmale und der Charakter seiner vorübergehenden Aufbauten, deren Wechselhäufigkeit und Stelldichte sowie der Benutzerkreis der Anlage (OVG BB, a.a.O., juris Rn. 49).

Dies vorausgesetzt ist für den hier streitgegenständlichen Campingplatz unter Berücksichtigung der im Eilverfahren vorliegenden Unterlagen davon auszugehen, dass der Campingplatz seit seiner Entstehung wesentlichen Änderungen unterworfen war. Aus den in der Verwaltungsakte befindlichen Unterlagen geht hervor, dass zur Nutzung und Entwicklung der Naherholungszentren im Kreis Staßfurt in den 60er Jahren die Erstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen war. Geplant war demnach die Herstellung eines Badestrandes, die Errichtung sanitärer Anlagen, ein Objekt für die gastronomische Betreuung sowie der Bau von Bungalows. Der von der Antragstellerin in Bezug genommene Beschluss des Rates des Kreises Staßfurt vom 16.10.1968 enthält die Bestimmung, dass für das Naherholungszentrum „Großer Schachtsee“ im Bereich der „Anglerkolonie“ 9 Doppelhäuser und im Bereich der „Wochenendsiedlung Großer Schachtsee“ 42 Wochenendhäuser entstehen sollten. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jedes dieser Gebäude einer Baugenehmigung bedarf. Ob die damals geplanten Anlagen überhaupt denen der heute auf dem Campingplatz vorhandenen Anlagen entsprechen und welche diesen zuzuordnen wären, kann nicht eindeutig nachvollzogen werden. Es spricht aus der heute vorhandenen Bebauung allerdings Überwiegendes dafür, dass es sich bei der „Wochenendsiedlung Großer Schachtsee“ mit 42 Wochenendhäusern um die auf der Süd- und Südostseite des Sees vorhandenen Wochenendhausgebiete handelt, welche nicht Bestandteil des hier streitgegenständlichen Campingplatzes im Nordosten des Sees sind (vgl. Anlage I, Bl. 57 GA). Wann der Campingplatz im Nordosten des Badesees entstanden ist, ist aus den Unterlagen nicht eindeutig nachvollziehbar. Auch die Antragstellerin konnte hierzu keine hinreichenden Angaben machen. Es erklärt sich auch nicht ohne Weiteres, wann die nunmehr vorhandenen ca. 45 eingehausten Wohnwagen, die ca. 20 Mobilheime und die 4 Finnhütten entstanden sind. Eine Baugenehmigung hierfür findet sich jedenfalls nicht. Dass die streitgegenständliche Anlage in ihrer Gesamtheit bzw. in ihren wesentlichen Bestandteilen bereits zu DDR-Zeiten oder in vergangener Zeit einem Bestandschutz unterlag, welcher eine Berechtigung zum Betrieb der Anlage auch heute noch vermittelt, konnte die Antragstellerin mithin nicht substantiiert darlegen. Beruft sich ein Bürger gegenüber einer Beseitigungsanordnung oder Nutzungsuntersagung auf Bestandsschutz, etwa mit der Begründung, das Bauwerk oder die Nutzung sei genehmigt und deswegen formell baurechtmäßig, ist er beweispflichtig für das von ihm behauptete Vorliegen einer Baugenehmigung (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 12.09.2007 - 2 M 165/07 -, juris Rn. 6 m.w.N.). Dieser Beweispflicht ist die Antragstellerin vorliegend nicht nachgekommen.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Gemeinde den Campingplatz als solchen vor der Veräußerung im Jahr 2011 rechtmäßig betrieben hat, führen die durch die Antragstellerin seit dem Jahr 2013 vollzogenen massiven Veränderungen auf dem Gelände, insbesondere hinsichtlich der baulichen Anlagen, zu einem Wegfall des durch eine möglicherweise bestandene Baugenehmigung vermittelnden Bestandschutzes. Denn die Antragstellerin hat seit dem Jahr 2013 nach unwidersprochenen Angaben des Antragsgegners den auf dem Gelände vorhandenen Baumbestand fast vollständig entfernt und damit Freiflächen

geschaffen, welche nunmehr zum Kurzzeitcampen genutzt werden. Außerdem haben massive Veränderungen am Uferbereich stattgefunden. Dort wurden nach der Entfernung des Schilfgürtels 11 Mobilheime errichtet. Weitere 9 Mobilheime sind im westlichen Bereich des Geländes entstanden. Das gesamte Ausmaß der Veränderungen zeigt sich deutlich in den von dem Antragsgegner beigefügten Anlagen II und III (Bl. 58, 59 GA), welche den Zustand im Jahr 2013 und 2021 anhand von Luftbildaufnahmen darstellen. Inzwischen werden ausweislich der Homepage des Campingplatzes (<http://www.seebad-schachtsee.de/>) auf dem Gelände nicht nur Plätze für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile, auch für Dauercamper, sondern sogar Mobilheime zum dauerhaften Bewohnen angeboten. Es hat sich insoweit nicht nur die Stelldichte der Aufbauten massiv verändert; das Erscheinungsbild und die Funktion des Campingplatzes haben hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und ihrer Kapazität einen derart identitätsverändernden Qualitätssprung erfahren, welcher die Annahme eines aus DDR-Zeiten vermittelten Bestandschutzes nicht mehr trägt.“

Dieser Rechtsauffassung hat sich das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 13.03.2024 (- 2 M 110/23 -, juris Rn. 7 ff.) angeschlossen und die Beschwerde der damaligen Betreiberin des streitgegenständlichen Campingplatzes zurückgewiesen. Das Gericht hält an seiner vorstehenden Einschätzung fest. Eine Änderung der Sachlage hinsichtlich der materiellen und formellen Illegalität der baulichen Anlage(n) ist weder erkennbar noch dargetan, sodass die rechtlichen Erwägungen uneingeschränkt auf die streitgegenständliche Nutzungsuntersagung betreffend dasselbe Campingplatzareal übertragen werden können. Substantiierte Einwände hiergegen hat der Antragsteller auch nicht vorgebracht.

(2) Die angefochtenen Verfügungen lassen zudem keine Ermessensfehler erkennen, insbesondere ist die Nutzung der Grundstücke des Antragstellers als Campingplatz nicht offensichtlich genehmigungsfähig.

(a) Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. nur OVG LSA, Beschluss vom 10.04.2018 - 2 M 6/18 -, juris Rn. 31 m. w. N.) entspricht es regelmäßig pflichtgemäßem Ermessen, wenn die Bauaufsichtsbehörde eine formell illegale Nutzung durch eine entsprechende Anordnung unterbindet. Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ist die daran anknüpfende Rechtsfolge indiziert. Es handelt sich insoweit um einen Fall des sogenannten intendierten Ermessens. Die Behörde macht deshalb im Regelfall von ihrem Ermessen in einer dem Zweck des Gesetzes entsprechenden Weise Gebrauch, wenn sie die formell rechtswidrige Nutzung einer Anlage unterbindet.

Besondere Umstände, die ausnahmsweise das Absehen von einer Nutzungsuntersagung rechtfertigen würden, sind nach summarischer Prüfung vorliegend nicht ersichtlich. Die derzeitige Nutzung des Campingplatzes ist nicht offensichtlich genehmigungsfähig. Es ist insbesondere nicht offensichtlich, dass die Errichtung des Campingplatzes planungsrechtlich zulässig ist. Das Gelände befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Wolmirsleben. Insoweit ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass die Errichtung eines baulich verfestigten Campingplatzes weder nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB noch nach § 35 Abs. 2 BauGB planungsrechtlich zulässig ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.03.1975 - BVerwG IV C 41.73 -, juris Ls. 1-3 und Rn. 23 ff.; OVG BB, Urteil vom 14.08.2019 - OVG 10 A 6.13 -, juris Rn. 43 und Urteil vom 26.08.2021 - OVG 10 B 1.18 -, juris Rn. 92).

Hinsichtlich der bestehenden brandschutzrechtlichen Mängel führte die Kammer im Beschluss vom 15.08.2023 (- 4 B 70/23 MD -) weiter aus:

„Abgesehen davon ist unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Unterlagen auch nicht offensichtlich, dass die derzeitige Nutzung keine brandschutztechnischen Mängel aufweist. Der Antragsgegner trägt hierzu vor, die ortsfest genutzten Wohnwagen und Mobilheime würden oft einen sehr geringen Abstand (weniger als 5 m) zueinander aufweisen. Bei Entstehung eines Brandes sei davon auszugehen, dass sich dieser ungehindert sehr schnell ausbreiten könne und dadurch eine Vielzahl von Personen gefährden würde. Hinzu trete, dass keine ausgewiesenen Feuerwehruzufahrten im Gelände vorhanden seien und es an Feuerwehraufstellflächen fehle. Zwar ist der Antragstellerin insoweit zuzustimmen, dass sich hieraus nicht unmittelbar ein Verstoß gegen Brandschutzvorschriften aus § 5 BauO LSA oder § 4 der Verordnung über Campingplätze und Wochenendplätze vom 14.07.2006 (CW VO) ergibt. Gleichwohl gibt die CW VO insbesondere Mindestabstände zwischen Wochenendhäusern (§ 3 Abs. 4 CW VO) und die Bildung von Abschnitten mit Brandschutzstreifen vor (§ 4 Abs. 1 CW VO). So müssen Wochenendhäuser einschließlich überdachter Freisitze und Vorzelte nach § 3 Abs. 4 CW VO zu den Grenzen der Aufstellplätze einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten; andere Abstände sind zulässig, wenn zwischen den Wochenendhäusern (1.) im Bereich der Brandschutzstreifen ein Abstand von mindestens 10 m und (2.) im Übrigen ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten wird. Aus der Zusammenschau dieser beiden Regelungen ergibt sich, dass zwischen zwei Wochenendhäusern mindestens ein Abstand von 5 m bestehen muss (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 14.12.2020 - 9 L 2067/20 -, juris Rn. 17). Dass diese Brandschutzvorgaben - entgegen der Auffassung des Antragsgegners - durch die Antragstellerin eingehalten werden, vermochte diese jedenfalls nicht substantiiert darzulegen, sodass nicht von einer offensichtlichen Genehmigungsfähigkeit ausgegangen werden kann. Etwas anderes gilt auch nicht deshalb, weil etwaige Mängel nach den Angaben der Antragstellerin in Absprache mit der Gemeinde und der örtlichen Feuerwehr behebbar seien und an einem Brandschutzkonzept gearbeitet werde. Denn bei formell rechtswidriger Nutzung muss sich die Bauaufsichtsbehörde nicht darauf verweisen lassen, dass Mängel beim vorbeugenden und baulichen Brandschutz, die der Genehmigungsfähigkeit der Anlage bislang entgegenstehen, quasi im laufenden Betrieb nach und nach beseitigt werden (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 10.04.2018 - 2 M 6/18 -, juris Rn. 33). Insbesondere ist nach unwidersprochenen Angaben des Antragsgegners diesem bisher kein aktualisiertes Brandschutzkonzept betreffend den vorbeugenden baulichen Brandschutz vorgelegt worden.

Dass der Campingplatz - wie die Antragstellerin vorträgt - im Übrigen im Rahmen der Verordnung über Campingplätze und Wochenendplätze (CW VO) genutzt werde, ist für die Frage der offensichtlich bestehenden baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit der Anlage ohne Relevanz.“

Hieran hält das das Gericht unter zusätzlicher Berücksichtigung der Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt im Beschluss vom 13.03.2024 (- 2 M 110/23 -, juris Rn. 15) weiter fest.

(b) Die Nutzungsuntersagung ist auch nicht deshalb ermessensfehlerhaft, weil der Antragsgegner den Betrieb des Campingplatzes über einen langen Zeitraum geduldet hat. Die Behörde ist grundsätzlich befugt, auch dann noch gegen (formell) bauordnungswidrige Zustände einzuschreiten, wenn sie diese längere Zeit geduldet hat; das schlichte Unterlassen bauaufsichtlichen Einschreitens hindert den Erlass einer solchen Verfügung ohne Hinzutreten besonderer einzelfallbedingter Umstände

grundsätzlich nicht (OVG LSA, Beschluss vom 30.11.2006 - 2 M 264/06 -, juris Rn. 9 m. w. N.). Einen auf diesem Umstand basierenden Vertrauensschutz kann der Antragsteller als Eigentümer einiger Grundstücke auf dem Campingplatz nicht für sich in Anspruch nehmen. Die Annahme eines Vertrauensschutzes würde voraussetzen, dass der Antragsgegner den baurechtswidrigen Zustand „aktiv geduldet“ hätte, etwa durch eine - in Kenntnis der Umstände - ausdrücklich abgegebene Erklärung, ob und inwieweit er den baurechtswidrigen Zustand hinzunehmen bereit ist. Die schlichte Hinnahme eines baurechtlich illegalen Geschehens für eine längere Zeit hindert die Bauaufsichtsbehörde nicht, ihre bisherige Praxis zu beenden und auf die Herstellung baurechtmäßiger Zustände hinzuwirken. Von der einem Einschreiten entgegenstehenden Duldung einer illegalen baulichen Nutzung ist im Regelfall erst dann auszugehen, wenn die Bauaufsichtsbehörde in Kenntnis der Umstände zu erkennen gibt, dass sie sich auf Dauer oder für einen zum Zeitpunkt des Einschreitens noch nicht abgelaufenen Zeitraum mit der Existenz dieser Nutzung abzufinden gedenkt. Angesichts des Ausnahmecharakters und der weit reichenden Folgen einer solchen Duldung, als deren Folge die Behörde an der Beseitigung rechtswidriger Zustände gehindert wäre, muss den entsprechenden behördlichen Erklärungen mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen sein, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls über welchen Zeitraum die illegale bauliche Nutzung geduldet werden soll (zum Ganzen: OVG NRW, Beschluss vom 06.04.2020 - 10 A 113/20 -, juris Rn. 6 f. m. w. N.).

Diese Anforderungen sind hier nicht erfüllt. Zwar trifft es zu, dass der Campingplatz unter den Augen des Antragsgegners jedenfalls von 2013 bis 2023 ohne Baugenehmigung massiv erweitert und verändert worden ist. Das Areal hat sich über mehrere Jahre hinweg durch verschiedene Umgestaltungs- und Neubaumaßnahmen bis zum heutigen Zustand entwickelt, ohne dass der Antragsgegner - abgesehen von einem naturschutzrechtlichen Eingreifen im Jahr 2017 (siehe VG Magdeburg, Beschluss vom 07.09.2018 - 1 B 359/18 MD -; OVG LSA, Beschluss vom 14.01.2019 - 2 M 114/18 -, juris) - mit erkennbarer Konsequenz gegen die illegale Nutzung bauaufsichtlich vorgegangen ist. Eine aktive Duldung des Campingplatzes als bauliche Anlage, insbesondere auch der brandschutzrechtlichen Mängel, mit der der Antragsgegner auf ein bauordnungsrechtliches Einschreiten verzichtet hat, lässt sich alledem jedoch nicht entnehmen. Denn dem zeitlichen Umstand des „Abwartens“ allein fehlt es am Charakter einer behördlichen Erklärung, der mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen ist, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls über welchen Zeitraum eine Duldung der illegalen Zustände erfolgen soll (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 14.12.2020 - 9 L 2067/20 -, juris Rn. 34).

Ein Ermessensfehlgebrauch kann insbesondere dann nicht angenommen werden, wenn die Anordnung - wie hier - notwendig ist, um Gefahren für Leben oder Gesundheit abzuwehren, da es dann rechtlich ohne Bedeutung ist, dass die Behörde den Gefahrenzustand schon längere Zeit gekannt hat und nicht dagegen eingeschritten ist (BayVGH, Beschluss vom 31.03.1995 - 20 B 94.2777 -, BeckRS 1995, 16234). Denn bei Gefährdungen von Leben oder Gesundheit als geschützte Rechtsgüter sind an die Feststellung der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts grundsätzlich keine übermäßig hohen Anforderungen zu stellen; soweit es um den baulichen (vorbeugenden) Brandschutz geht, ist zu berücksichtigen, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 08.03.2017 - 2 L 78/16 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Dies hat der Antragsgegner in seine Erwägungen einbezogen.

(c) Schließlich ist der Antragsteller auch richtiger Adressat der Nutzungsuntersagung. Ein generelles Rangverhältnis zwischen der Inanspruchnahme der Verhaltens- und

Zustandsstörer besteht nicht. Die Entschließung, wer als Pflichtiger heranzuziehen ist, ist vielmehr an den Umständen des Einzelfalles, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und auch dem Gebot effektiver und schneller Gefahrenbeseitigung auszurichten (VG Düsseldorf, Beschluss vom 14.12.2020 - 9 L 2067/20 -, juris Rn. 37).

Der Antragsteller ist hier als Eigentümer diverser Grundstücke auf dem Camping- bzw. Wochenendplatz, der in Gestalt der Gesamtanlage gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BauO LSA als solcher einer eigenständigen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Kontrolle unterliegt, nicht nur Zustandspflichtiger, sondern zugleich auch Handlungsstörer i. S. d. §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 2 SOG LSA. Er wird bzw. wurde über die bloße Zurverfügungstellung der Grundstücke hinaus durch eigenes Handeln (u.a. durch Einnahme von Entgelten und die vielfältigen sonstigen den Betrieb eines Campingplatzes betreffenden Maßnahmen) tätig und erhält somit den baurechtlich illegalen Platz in seinem (Fort-)Bestand. Seine Inanspruchnahme als Eigentümer eines großen Teils der Grundstücke des Areals entspricht demgemäß auch gerade in den Fällen, in denen - wie hier - die einzelnen Nutzer noch nicht nach Namen und Anschrift bekannt sind und ein Vorgehen gegen diese Personen im Übrigen auch nicht zur vollständigen Beseitigung des baurechtlich illegalen Zustandes führt, in besonderer Weise dem Ziel effektiven Verwaltungshandelns (VG Düsseldorf, Beschluss vom 14.12.2020 - 9 L 2067/20 -, juris Rn. 39).

Dabei ist die Verpflichtung des Antragstellers zur Einstellung der Nutzung seiner Grundstücke als Campingplatz in erster Linie dahin zu verstehen, dass er den von ihm auf den benannten Flurstücken ausgeübten und gebilligten Betrieb des Campingplatzes einstellen muss. Er war und ist insoweit veranlasst, alle eigenen betrieblichen Einrichtungen (wie etwa Rezeption, Verwaltungsgebäude, Sanitärgebäude etc.) zu schließen, den Nutzern der Anlage die Einstellung des gesamten Geschäftsbetriebs - wie bereits im August 2024 mittels eines Aushangs geschehen - zu einem konkreten Datum anzukündigen und sie aufzufordern, die Anlage bzw. die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke bis zu diesem Zeitpunkt zu verlassen. Darüber hinaus ist er angehalten, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass eine Nutzung nicht fortgeführt wird, etwa durch Verriegelung der Anlage(n).

(3) Die Verfügungen erweisen sich bei summarischer Prüfung auch nicht als unverhältnismäßig.

(a) Die Nutzungsuntersagung ist insbesondere nicht deshalb unverhältnismäßig, weil der Antragsgegner die Nutzung der Grundstücke des Antragstellers als Campingplatz insgesamt untersagt und nicht nur die Anzahl der Besucher begrenzt oder eine konkrete Anordnung von Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes getroffen hat. Denn die formelle Rechtswidrigkeit des Campingplatzes erstreckt sich - wie der Antragsgegner zutreffend festgestellt hat - auf das gesamte Gelände und die dort befindlichen Anlagen (vgl. hierzu auch OVG LSA, Beschluss vom 10.04.2018 - 2 M 6/18 -, juris Rn. 34). Die Zulassung einer partiellen Nutzung einzelner Bereiche oder die Beschränkung der Besucherzahlen würde hingegen den rechtswidrig bestehenden Zustand weiterhin aufrechterhalten.

Zudem betreffen die vom Antragsgegner angeführten, der offensichtlichen Genehmigungsfähigkeit möglicherweise entgegenstehenden brandschutzrechtlichen Mängel nicht nur die zur Verfügung stehende Kapazität des Geländes für eine bestimmte Anzahl von Besuchern, sondern insbesondere die bauliche Ausgestaltung der Anlagen (Abstände zwischen den Gebäuden; Fluchtwege; Feuerwehraufstellplätze). Dennoch ist an dieser Stelle anzumerken, dass der Antragsgegner bei fachlich begründeten Zweifeln

an der Brandsicherheit der gesamten Freizeitanlage mit der Folge, dass eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben sämtlicher Nutzer zu befürchten ist, weiterhin befugt und verpflichtet ist, ohne Eingehung von Kompromissen unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung insbesondere auch gegenüber den Mietern oder Pächtern durchzusetzen. Finanzielle Interessen der Betroffenen müssten gegenüber dem Interesse an der Minimierung der Brandrisiken und der damit bezweckten Vermeidung von Schäden an Leib und Leben ohne Frage zurücktreten. Dies gilt unabhängig davon, dass der Antragsgegner seit Jahren Kenntnis der Existenz des Campingplatzes und von der formell - und möglicherweise materiell - illegalen Nutzung hat und gleichwohl unter anderem durch sein Zuwarten zu einer Verfestigung des illegalen Zustandes beigetragen hat (OVG NRW, Beschluss vom 30.03.2021 - 10 B 2057/20 -, juris Rn. 9).

(b) Die Nutzungsuntersagungen sind auch im Übrigen verhältnismäßig. Insbesondere ist die dem Antragsteller in Ziffer 3 der Ordnungsverfügungen gesetzte Frist von einem Monat zur Umsetzung der verfügten Einstellung der Nutzung des Campingplatzes unter Berücksichtigung der hierzu entsprechend der obigen Ausführungen erforderlichen (von dem Antragsteller unmittelbar durchzuführenden) Maßnahmen auch grundsätzlich angemessen. Gegenteiliges ist weder ersichtlich noch durch den Antragsteller vorgetragen.

cc) Schließlich besteht auch ein besonderes öffentliches Vollzugsinteresse, welches das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt. Die sofortige Vollziehung einer bauaufsichtlichen Nutzungsuntersagung liegt bei formeller Illegalität einer baulichen Anlage regelmäßig im besonderen öffentlichen Interesse, weil sie die Rechtstreue der Bevölkerung untergrabende Vorbildwirkungen einer formell illegalen Nutzung bekämpft, dem "Schwarzbauer" ungerechtfertigte Vorteile gegenüber dem erst nach Erteilung der Baugenehmigung Nutzenden entzieht und ein Unterlaufen der präventiven Kontrolle der Bauaufsicht verhindert (OVG LSA, Beschluss vom 26.10.2012 - 2 M 124/12 -, juris Rn. 13 m. w. N.). Darüber hinaus besteht auch in Anbetracht der durch die von dem Antragsgegner in Bezug genommenen Brandschutzmängel und den damit einhergehenden potenziellen Gefahren für die Schutzgüter Leben und Gesundheit ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung. Ein Zuwarten bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren wäre mit nicht hinnehmbaren Nachteilen für öffentliche Schutzgüter verbunden. Daher müssen in einer Abwägung die Interessen des Antragstellers an einer aufschiebenden Wirkung zurücktreten (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 17.03.2022 - 28 L 257/22 -, juris Rn. 40).

2. Der Antrag zu 2. ist zulässig, aber ebenfalls unbegründet.

a) Der Antrag ist zulässig, wobei im Ergebnis dahinstehen kann, ob der Antragsteller - bezogen auf den bereits zurückliegenden Vollzug (Versiegelung und Stromabschaltung) - jedenfalls der Sache nach einen Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch gemäß § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO geltend macht, der - hinsichtlich der weiterhin andauernden Versiegelung und Stromunterbrechung - um einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO ergänzt wird, oder ob in der vorliegenden Fallgestaltung der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft ist.

Der Antragsteller wendet sich bei der nach §§ 88, 122 VwGO gebotenen verständigen Würdigung seines Begehrens, neben dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die bauordnungsrechtliche Verfügung in Form der Nutzungsuntersagung, erkennbar auch gegen deren

Vollstreckung durch unmittelbaren Zwang in Form der Versiegelung und der Abschaltung der Stromversorgung durch den Antragsgegner. Eilrechtsschutz gegen die Versiegelung und die Abschaltung der Stromversorgung als Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung dürfte hier - unabhängig von der Verwaltungsaktqualität dieser Maßnahmen - in Ansehung der Regelungen in § 9 AG VwGO LSA i. V. m. § 71 Abs. 1 VwVG LSA, § 53 Abs. 4 SOG LSA in entsprechender Anwendung des § 80 Abs. 5 Satz Alt.1 VwGO und § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig sein.

Nach § 9 AG VwGO LSA haben Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung richten, keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 71 Abs. 1 VwVG LSA i. V. m. § 53 Abs. 4 SOG LSA entfalten Widerspruch und Klage gegen die selbstständige Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln ebenfalls keine aufschiebende Wirkung; nach Satz 2 dieser Vorschrift ist § 80 Abs. 4 bis 8 VwGO entsprechend anzuwenden. Dieser Verweis umfasst auch den § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO. Aufgrund der Formulierung „entsprechend anzuwenden“ dürfte diese Vorschrift als Rechtsgrundverweisung zu verstehen sein mit der Folge, dass ein Antrag auf Vollzugsfolgenbeseitigung nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO für alle Maßnahmen des Verwaltungszwangs statthaft wäre und nicht der Antrag nach § 123 VwGO (zur vergleichbaren Rechtslage in anderen Bundesländern vgl. VG SH, Beschluss vom 13.12.2021 - 2 B 51/21 -, juris Rn. 7 ff.; OVG Münster, Beschluss vom 25.11.1993 - 10 B 360/93 -, juris Rn. 22 ff. m. w. N.; VG Düsseldorf, Urteil vom 30.01.2020 - 28 K 12588/17 -, juris Rn. 62 ff.). Vor diesem Hintergrund dürfte der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegenüber Maßnahmen nach § 71 VwVG LSA i. V. m. § 53 SOG LSA i. V. m. § 9 AG VwGO LSA dahin auszulegen sein, dass die gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO begehrt wird. Soweit als Folge einer solchen Anordnung ein Siegel beseitigt oder die Stromversorgung wieder freigeschaltet werden muss, gibt § 80 Abs. 5 Sätze 3 und 4 VwGO dazu dem Gericht die Möglichkeit.

Vorliegend kann die rechtsdogmatische Einordnung des Eilantrags als Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO, als Annexantrags nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO oder als Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 Abs. 1 VwGO indes offenbleiben, da der Antrag unter Beachtung des jeweils anzulegenden Prüfungsmaßstabs in jedem Fall unbegründet ist.

b) Der Antrag ist unbegründet, denn die Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung in Form der Versiegelung sowie der Abschaltung der Stromversorgung auf dem Campingplatzareal erweisen sich bei der gebotenen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtmäßig.

Bei der streitgegenständlichen Versiegelung handelt es sich um eine Form des unmittelbaren Zwangs nach § 58 SOG LSA als Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung (vgl. dazu VG SH, Beschluss vom 13.12.2021 - 2 B 51/21 -, juris Rn. 12 m. w. N.). Inhaltlich ist die Maßnahme darauf gerichtet, durch Versiegelung der Türen der betreffenden Nutzungseinheiten sowie des Eingangstors des Campingplatzareals - und damit im Wege des unmittelbaren Zwanges gegen eine Sache - deren Nutzung tatsächlich zu unterbinden. Gleiches gilt hinsichtlich der veranlassten Abschaltung der Stromversorgung, welche eine tatsächliche Nutzung des Campingplatzes zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen verhindern soll.

Die Voraussetzungen für eine Anwendung unmittelbaren Zwangs gemäß §§ 71 Abs. 1 VwVG LSA i. V. m. §§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 58, 60 ff. SOG LSA sind erfüllt.

aa) Gegenüber dem Antragsteller erließ der Antragsgegner mit hier ebenfalls streitgegenständlicher Verfügung vom 23.05.2024 einen auf Vornahme einer Handlung bzw. Unterlassung (Einstellung der Nutzung) gerichteten Verwaltungsakt im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 71 Abs. 1 VwVG LSA sowie des § 53 Abs. 1 SOG LSA.

Diese Anordnung war vollziehbar im Sinne des § 53 Abs. 1 SOG LSA. Denn der Antragsgegner ordnete die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wirksam an, ohne dass die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt wurde. Damit lag im Zeitpunkt der Ausübung unmittelbaren Zwangs ein wirksamer und vollziehbarer - und in Ansehung der obigen Ausführung im Übrigen voraussichtlich rechtmäßiger - Verwaltungsakt vor, dessen Vollzug nicht infolge des vom Antragsteller veranlassten Widerspruchsverfahrens ausgesetzt war.

Die Nutzungsuntersagungsverfügungen vom 23.05.2024 haben sich entgegen der Auffassung des Antragstellers auch nicht infolge der vorläufigen Einstellung der Beitreibung des festgesetzten Zwangsgeldes erledigt. Der Antragsgegner hat mit Bescheid vom 15.08.2024 weder die Zwangsgeldandrohung noch die Vollzugsanordnung in Ziffer 4 des Bescheides vom 23.05.2024 aufgehoben. Die Zwangsgeldandrohungen in den Bescheiden vom 23.05.2024 haben sich auch nicht wegen eines Wegfalls der Beschwer erledigt, weil das Zwangsgeld einstweilen nicht mehr beigetrieben wird (vgl. OVG LSA, Urteil vom 23.10.2019 - 2 L 51/17 -, juris Rn. 33 ff.). Der Antragsgegner hat vorliegend davon abgesehen, die Androhung der Zwangsgelder sowie deren Festsetzung aufzuheben und sich stattdessen entschieden, die Beitreibung vorläufig einzustellen und vorrangig ein anderes Zwangsmittel heranzuziehen. Dieses Vorgehen begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

bb) Der Antragsgegner hat den unmittelbaren Zwang gegenüber dem Antragsteller mit Verfügung vom 15.08.2024 auch wirksam angedroht.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs entspricht den gesetzlichen Vorgaben nach § 71 Abs. 1 VwVG LSA i. V. m. §§ 54 Abs. 2, 59 Abs. 1, 3, 63 Abs. 1 SOG LSA. Danach ist das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs grundsätzlich anzudrohen. Von der Androhung kann gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 SOG LSA abgesehen werden, wenn die Umstände dies nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist. Werden mehrere Zwangsmittel angedroht, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge sie angewandt werden sollen (§ 59 Abs. 3 Satz 2 SOG LSA).

(1) Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Mit Verfügung vom 15.08.2024 stellte der Antragsgegner die Beitreibung des mit Bescheid vom 03.07.2024 festgesetzten Zwangsgeldes gegen den Antragsteller ein (Ziffer 1) und drohte sogleich zur Durchsetzung der Nutzungsuntersagungsverfügung vom 23.05.2024 die Anwendung unmittelbaren Zwanges für den Fall an, dass die Nutzung nicht bis spätestens 31.08.2024 eingestellt ist (Ziffer 2). Aus der Begründung des Bescheides geht hervor, dass der Antragsteller die weitere Beitreibung eines Zwangsgeldes gegenüber dem Antragsteller auf Grund der drohenden Verzögerung mit Blick auf die erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen als nicht zielführend erachte. Nach den bisher ergriffenen Maßnahmen sei festzustellen, dass mit anderen Zwangsmitteln die Durchsetzung der Nutzungsuntersagung nicht erreicht werden könne. Aus diesem Grund komme nur noch das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Betracht. Damit hat der Antragsgegner erkennbar zum Ausdruck gebracht, das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs nunmehr vorrangig anzuwenden zu wollen und

somit die Reihenfolge der angedrohten Zwangsmittel - unmittelbarer Zwang und Zwangsgeld - unmissverständlich festgelegt.

(2) Ermessensfehler im Hinblick auf die Auswahl des Zwangsmittels sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Ebenso wie die Entscheidung, ob ein Verwaltungsakt mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden soll, erfolgt auch die Auswahl der Zwangsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen der Vollstreckungsbehörde, das gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist. Die von der Behörde getroffene Ermessensentscheidung ist gerichtlich daraufhin zu überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten wurden und ob von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde (§ 114 Satz 1 VwGO). Ein beachtlicher Ermessensfehler liegt zum Beispiel vor, wenn gesetzliche Vorgaben, die Grundrechte oder allgemeine Verwaltungsgrundsätze, wie insbesondere das Gebot der Verhältnismäßigkeit nicht hinreichend beachtet wurden. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bedeutet in Bezug auf die Auswahl des Zwangsmittels zunächst, dass das gewählte Zwangsmittel geeignet sein muss, den Pflichtigen dazu anzuhalten, die ihm obliegende Handlung, Duldung oder Unterlassung zu erfüllen. Weiter muss es erforderlich sein, das heißt, es ist zu prüfen, ob von mehreren geeigneten Zwangsmitteln nicht ein milderes, gleich geeignetes Mittel gewählt werden kann. Schließlich muss der eingesetzte Zwang in einem angemessenen Verhältnis zum erstrebten Erfolg stehen (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 14.05.2025 - 14 K 3937/25 -, juris Rn. 93). Das Verhältnismäßigkeitsgebot ist in § 5 SOG LSA aufgenommen und konkretisiert. Danach hat die Vollstreckungsbehörde in Fällen, in denen mehrere Zwangsmittel in Betracht kommen, dasjenige Zwangsmittel anzuwenden, das den Pflichtigen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt, und es darf durch die Anwendung des Zwangsmittels kein Nachteil entstehen, der erkennbar außer Verhältnis zum Zweck der Vollstreckung steht. Dabei darf unmittelbarer Zwang unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß § 71 Abs. 1 VwVG LSA i. V. m. § 58 Abs. 6 SOG LSA nur angewandt werden, wenn Zwangsgeld und Ersatzvornahme nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Unzweckmäßigkeit liegt vor, wenn nach den gesamten Umständen entweder die Aussichtslosigkeit eines milderen Zwangsmittels von vornherein feststeht oder wenn mit Rücksicht auf die anderenfalls für ein bedeutendes Rechtsgut drohende Gefahr, die mit einem Versuch, den Willen des Verpflichteten zunächst durch ein milderes Zwangsmittel zu beugen, und der damit einhergehenden Verzögerungen verbunden ist, nicht in Kauf genommen werden kann (vgl. Sächs. OVG, Beschluss vom 29.10.2014 - 5 B 274/14 -, juris Rn. 8). Nicht erforderlich ist hingegen, dass die Festsetzung eines anderen Zwangsmittels zuvor ohne Erfolg geblieben ist.

Nach diesen Maßgaben begegnet die Androhung des unmittelbaren Zwanges durch den Antragsgegner keinen rechtlichen Bedenken. Ein Verstoß gegen § 58 Abs. 6 SOG LSA ist nicht feststellbar.

Eine Ersatzvornahme (§ 55 SOG LSA) kommt mangels vertretbarer Handlung (Unterlassung der Nutzung) vorliegend nicht in Betracht.

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld (§ 56 SOG LSA) ist nach den Gesamtumständen des vorliegenden Einzelfalls in Ansehung der sich darstellenden Entwicklungen in der Sache unzweckmäßig.

Der Rückgriff des Antragsgegners auf das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs stellt sich in der hier gegebenen Sachverhaltsgestaltung als ermessensfehlerfreie

Auswahlentscheidung dar, weil sich eine Vollstreckung der Nutzungsuntersagung durch die Festsetzung und Beitreibung von Zwangsgeld zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Schutz von Leib und Leben) mit Blick auf die jedenfalls zweifelhafte Kooperationsbereitschaft des Antragstellers als Eigentümer sowie der Nutzer des Campingplatzes vorliegend als deutlich weniger geeignet darstellt. Ausweislich der nachvollziehbaren Angaben des Antragsgegners sind die Nutzungsuntersagungen trotz Androhung von Zwangsgeldern gegenüber dem Antragsteller durch diesen und durch die Nutzer nicht hinreichend befolgt worden. Aus dem in dem Verwaltungsvorgang enthaltenden Gesprächsprotokoll vom 14.06.2024 geht hervor, dass selbst ein Versuch des Antragsgegners, mit dem Antragsteller Möglichkeiten zu erörtern, um baurechtmäßige Zustände zu schaffen und einen Betrieb des Campingplatzes aufrechtzuerhalten, scheiterten. Zwar hat der Antragsteller die Nutzer des Campingplatzes nach Festsetzung des Zwangsgeldes im Juli 2024 mittels eines Aushangs vom 02.08.2024 über das Nutzungsverbot informiert. Dies führte jedoch faktisch nicht zu einer Einstellung des Betriebs. Im Gegenteil ist nach Darstellung der Sachlage (117 dokumentierte Siegelbrüche seit April 2025) davon auszugehen, dass der Platz weiterhin zum Campen und zum Aufenthalt von Personen genutzt wird. Dies hat der Antragsteller als Eigentümer jedenfalls gebilligt. Dass dieser in Ansehung der anhaltenden Missachtung der Nutzungsuntersagung weitere Maßnahmen ergriffen hat, um eine Nutzung zu unterbinden oder auf die Nutzer einzuwirken, ist weder ersichtlich noch substantiiert vorgetragen. Im Gegenteil räumt der Antragsteller selbst ein, von den Nutzern seiner Grundstücke weiterhin Entgelte einzunehmen, wenngleich er diese formal nicht als „Miete“ oder „Pacht“ bezeichnet. Damit erhält er den Betrieb des Campingplatzes aktiv aufrecht, anstatt diesen etwa durch wirksames Verschließen der Einfriedung dauerhaft für Dritte unzugänglich zu machen.

Angesichts der gravierenden Brandschutzmängel durfte der Antragsgegner hier auch das Ziel verfolgen, dass das Campingplatzgelände ab sofort, insbesondere zu Wohn- und Aufenthaltszwecken nicht mehr weiter genutzt wird, was bei Zuwiderhandlung gegen die Nutzungsuntersagung gesichert nur durch unmittelbaren Zwang gewährleistet werden konnte. Mit Rücksicht auf die damit erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Nutzer infolge der bestehenden Brandgefahr ist davon auszugehen, dass die mit dem Versuch, den Willen des Antragstellers zunächst durch ein milderes Zwangsmittel zu beugen, verbundene Verzögerung nicht in Kauf genommen werden konnte.

Auf eine vom Antragsgegner vorgebrachte Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes kommt es daher vorliegend nicht an.

(3) Auch die in der Androhung benannte Frist zur Einstellung der Nutzung bis zum 31.08.2024 ist nicht zu beanstanden. Diese Frist war trotz des kurzen Zeitraums als (noch) angemessen anzusehen. Die in der Androhung zu setzende Frist muss so bemessen werden, dass es dem Pflichtigen möglich ist, seine Verpflichtung bis zu ihrem Ablauf zu erfüllen (vgl. OVG LSA, Urteil vom 30.07.2020 - 2 L 108/17 -, juris Rn. 45; Beschluss vom 22.10.2012 - 2 M 22/12 -, juris Rn. 40). Die Fristsetzung dient zwei verschiedenen Zwecken: Zum einen muss zwischen dem Erlass der Anordnung und ihrem Vollzug eine solche Frist liegen, dass der Betroffene zuvor das Verwaltungsgericht anrufen kann. Dies war vorliegend binnen der gesetzten Frist der Fall. Zum anderen muss dem Betroffenen ausreichend Zeit zur Erfüllung der Anordnung bleiben, wenn die Androhung nicht von vornherein erfolglos bleiben soll. Die Bauaufsichtsbehörde muss bei der Fristsetzung der Dringlichkeit des Vollzugs auf der einen Seite und den Möglichkeiten des Betroffenen, die Anordnung zu befolgen, Rechnung tragen (vgl. VG Magdeburg, Beschluss vom 07.10.2020 - 4 B 331/20 -, juris Rn. 27 m. w. N.). Umgekehrt können die zu setzenden Fristen mit dem Grad der Gefahren und der Bedeutung der

betroffenen Rechtsgüter bis auf ein Mindestmaß reduziert werden (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 25.07.2019 - 2 L 44/17 -, juris Rn. 38).

Eine solche Reduzierung war mit der vorliegenden konkreten und erheblichen Gefahr geboten, ohne dass umgekehrt die Durchführung in Form der vollständigen Einstellung der Nutzung als unmöglich erschien. Es ist vorliegend nicht ersichtlich und auch vom Antragsteller nicht substantiiert vorgetragen, dass es für ihn von vornherein ausgeschlossen war, die Nutzungsuntersagung umzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass der Antragsteller bereits seit mehreren Monaten Kenntnis von der Nutzungsuntersagung hatte und ihm mehr als ausreichend Zeit blieb, entsprechende Maßnahmen - etwa in Form der dauerhaften Verriegelung des Geländes und eines (nochmaligen) Einwirkens auf die Nutzer - zu ergreifen.

cc) Dass dem Antragsteller die Anwendung des unmittelbaren Zwanges in Form der Versiegelung sowie der Abschaltung der Stromversorgung - abgesehen von der öffentlich bekanntgegebenen Allgemeinverfügung - nicht zuvor ausdrücklich angekündigt wurde, ist vorliegend unschädlich. Denn eine vorherige Festsetzung des Zwangsmittels des unmittelbaren Zwangs ist, anders als beim Zwangsgeld, nicht vorgesehen.

dd) Die Androhung unmittelbaren Zwangs ist auch nicht auf Grund eines Vollstreckungshindernisses wegen entgegenstehender zivilrechtlicher Rechte Dritter rechtswidrig. Denn der Antragsgegner hat den Nutzern des Campingplatzes mit Allgemeinverfügung vom 23.05.2024 (öffentlich bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 25/2024 vom 29.05.2024) unter Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgetragen, die mit bauaufsichtlichen Verfügungen vom 17.03.2023 und 23.05.2024 ausgesprochene Nutzungsuntersagung des Campingplatzes zu dulden. Die von dem Antragsgegner gewählte Handlungsform der Allgemeinverfügung für die verfügte Duldungsanordnung ist nicht zu beanstanden. Insbesondere hat diese im vorliegenden Fall zugleich eine sachgerechte Störerauswahl zur Folge, da sie dazu führt, dass alle Nutzer des Campingplatzes (zu denen auch der Antragsteller als Eigentümer rechnet) unmittelbar als Adressaten anzusehen sind (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 14.05.2025 - 14 K 3937/25 -, juris Rn. 77).

ee) Die Vollstreckungsmaßnahmen in Form der Versiegelung und der Abschaltung der Stromversorgung sind auch verhältnismäßig, sie sind insbesondere zur Durchsetzung der Nutzungsuntersagung geeignet und erforderlich.

In Ansehung der von dem Antragsgegner nachvollziehbar dargelegten und dokumentierten Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsuntersagung war mit Blick auf die akut bestehenden Brandgefahren ein Einschreiten des Antragsgegners mit dem Ziel einer dauerhaften Außerbetriebsetzung des Campingplatzareals erforderlich, was vorliegend zweckmäßig nur mit der Versiegelung und der Abschaltung der Stromversorgung gewährleistet werden konnte. Eine Versiegelung als Maßnahme des unmittelbaren Zwangs ist grundsätzlich geeignet und - bei festgestellter Missachtung einer bauordnungsrechtlichen Nutzungsuntersagung - auch erforderlich, den Zugang zu einer baurechtswidrigen Anlage zu verhindern (vgl. nur OVG NRW, Beschluss vom 25.11.1993 - 10 B 360/93 -, juris Rn. 25 ff.; VG Karlsruhe, Beschluss vom 14.05.2025 - 14 K 3937/25 -, juris Rn. 95; VG Düsseldorf, Urteil vom 30.01.2020 - 28 K 12588/17 -, juris Rn. 165).

Nach den besonderen Umständen des Einzelfalls war eine Versiegelung allein jedoch nicht zielführend, um eine Einhaltung der vollziehbaren Nutzungsuntersagung zu

gewährleisten. So kam es nach den insoweit unwidersprochenen Angaben des Antragsgegners selbst nach der Versiegelung am 02.04.2025 zu mindestens 117 Siegelbrüchen sowohl an den Wohnwagen und Mobilheimen als auch an Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäuden. Zudem erhielt der Antragsgegner Hinweise zur Nutzung des Campingplatzes, u.a. zu einer geplanten Feier am 04.06.2025, wo er auch Personen angetroffen hat, welche mutmaßlich im Begriff waren, das Gelände zu betreten. Dass der Antragsteller in Ansehung dessen eine fortdauernde Nutzung des Campingplatzes in Frage stellt, kann nicht nachvollzogen werden. Denn die Anzahl der Siegelbrüche innerhalb kurzer Zeit sprechen bei lebensnaher Betrachtung dafür, dass sich weiterhin regelmäßig Personen auf dem Gelände aufhalten und sich zudem Zugang zu den darauf befindlichen Einrichtungen verschaffen. Dafür, dass die Siegelbrüche nicht durch die Nutzer des Platzes oder den Antragsteller, sondern durch unbefugte Dritte erfolgt sind, gibt es keine Anhaltspunkte.

Der Antragsgegner musste somit feststellen, dass die angebrachten und immer wieder erneuerten Siegel offenbar weder die Nutzer noch den Antragsteller von der untersagten Nutzung abhielten. Insoweit stand bzw. steht auf Grund der wiederholten Verstöße zu befürchten, dass die Nutzungsuntersagung trotz Wiederversiegelung erneut missachtet wird und somit die Gefahr für Leib und Leben infolge der Brandschutzmängel weiterhin gegeben ist. In Ansehung dessen hat der Antragsgegner mit seiner Entscheidung, zusätzlich zur Versiegelung des Geländes und der einzelnen Nutzungseinheiten die Abschaltung der Stromversorgung zu veranlassen, die Grenzen der Ermessensbetätigung nicht überschritten. Die Abschaltung der Stromversorgung ist geeignet, um eine Nutzung der Anlage zu Zwecken des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts von Personen und damit zur Vermeidung einer konkreten Gefahr für Leib und Leben durch Brandschäden dauerhaft zu verhindern oder jedenfalls zu erschweren. Auch insoweit ist zu beachten, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 08.03.2017 - 2 L 78/16 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Abgesehen davon ist im Hinblick auf die bestehenden Brandschutzmängel der Anlage der nicht überwachte Weiterbetrieb von elektrischen Geräten mit zusätzlichen Brandgefahren verbunden, welche mit der Abschaltung der Stromversorgung ebenfalls verhindert werden. Die Maßnahme ist auch erforderlich, da ein milderer gleich geeignetes Mittel nicht ersichtlich ist. Zwar hätte der Antragsgegner auch eine vollständige Beräumung der Anlage in Betracht ziehen können. Dies wäre jedoch nicht nur mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden, sondern würde zugleich einen schwerwiegenderen Eingriff in das Eigentumsrecht der einzelnen Nutzer sowie des Antragstellers mit sich bringen. Der Antragsgegner hat sich vielmehr bewusst dafür entschieden, von einer Beräumung des Geländes vorerst abzusehen, um dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, ggf. durch Einholung entsprechender Genehmigungen rechtmäßige Zustände auf andere Weise herzustellen. Ermessensfehler sind dahingehend nicht ersichtlich.

Soweit der Antragsteller vorbringt, er sei durch die Versiegelung sowie die Abschaltung der Stromversorgung in seinen Rechten als Eigentümer unmittelbar betroffen, kann er damit vorliegend nicht durchdringen. In Ansehung der bestehenden konkreten Gefahren für Leib und Leben muss das Interesse des Antragstellers am Zugang und Gebrauch seines Eigentums (Art. 14 GG) zurücktreten. Das bloße Nichtbenutzen einer baulichen Anlage infolge einer bauordnungsrechtlichen Nutzungsuntersagung ist - selbst wenn sich diese nicht unmittelbar gegen den Eigentümer selbst richtet - grundsätzlich nicht geeignet, die Rechtsstellung des Grundstückseigentümers nachteilig zu berühren (BayVGH, Urteil vom 16.02.2015 - 1 B 13.649 -, juris Rn. 18). Aus diesem Grund bedurfte es vorliegend auch keiner Duldungsanordnung gegenüber dem Antragsteller. Denn dieser ist selbst Adressat der streitgegenständlichen Nutzungsuntersagung und der

Androhung des unmittelbaren Zwangs vom 15.08.2024. Die Befugnis des Antragsgegners, das Grundstück des Antragstellers zum Zwecke der Vollziehung der Nutzungsuntersagung und der Anbringung der Siegel als Form der Verwaltungsvollstreckung zu betreten, folgt dabei aus § 57 Abs. 4 BauO LSA. Dass sich die streitgegenständlichen Vollstreckungsmaßnahmen in Form des unmittelbaren Zwangs zugleich auch gegen die Nutzer selbst richten, ist insoweit unbeachtlich.

Der Antragsteller kann auch nicht mit dem Einwand durchdringen, die Abschaltung der Stromversorgung erweise sich deshalb als unverhältnismäßig, weil in der Folge mit Schäden an diversen Geräten zu rechnen sei. Der Antragsteller kann bereits kein Interesse am Weiterbetrieb von im Eigentum der Nutzer stehenden Geräten, wie Kühlschränken, Kühlboxen und Wasserpumpen, oder an der Sicherung fremden Eigentums durch Überwachungskameras geltend machen. Soweit er eigene mutmaßlich drohende Schäden in Bezug nimmt, fehlt es im Ergebnis an einem substantiierten Vorbringen. Der Antragsteller vermochte weder genau zu benennen, welche Schäden infolge der Abschaltung der Stromversorgung konkret drohen, noch inwiefern diese seine Eigentumsposition unzumutbar beeinträchtigen. Soweit er vorträgt, die bestehenden Abwasseranlagen des Campingplatzes müssten regelmäßig durchgespült werden, damit Ablagerungen, Verstopfungen und unangenehme Gerüche verhindert bzw. beseitigt werden, so geht hieraus schon nicht hervor, welche konkreten und dauerhaften Schäden durch eine fehlende Stromversorgung an welchen Anlagenteilen entstehen sollten. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund der Antragsteller die Abwasseranlage - welche mutmaßlich in seinem Eigentum steht - trotz der von ihm behaupteten Betriebseinstellung weiterhin betreiben will. Zwar ist zuzugeben, dass gegenüber dem Antragsteller keine Beseitigungsverfügung, sondern lediglich eine Nutzungsuntersagung erlassen wurde, welche nunmehr mittels unmittelbarem Zwang vollstreckt werden soll. Insoweit ist der Antragsteller derzeit auch nicht angehalten, das Gelände vollständig zu räumen. Er ist jedoch in Umsetzung der Nutzungsuntersagung verpflichtet, die Nutzung der in seinem Eigentum stehenden Grundstücke als Campingplatz einzustellen. Da er den Campingplatz nach eigenen Angaben selbst nicht zum Campen nutzt, erklärt sich nicht, warum er den Betrieb der Infrastruktur des Geländes für Dritte als Nutzer weiterhin aufrechterhalten will. Soweit zur Vermeidung von Folgeschäden daher eine zumindest vorübergehende Stilllegung der Abwasseranlage erforderlich wird, ist es Sache des Eigentümers, für eine ordnungsgemäße Abschaltung zu sorgen. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Sanitäreinrichtungen nach (zulässiger) Wiederinbetriebnahme ggf. durch den Antragsteller zu reparieren wären, da diese infolge der Stromabschaltung zu lange ungenutzt blieben, ist dies dem Antragsteller nach den Gesamtumständen des Einzelfalls zumutbar. Denn auch insoweit müssen die Interessen des Antragstellers als Eigentümer (Art. 14 GG) in Ansehung der konkreten Gefahren für Leib und Leben hinter das Interesse an der öffentlichen Sicherheit - insbesondere das Interesse der Campingplatznutzer an körperlicher Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) - zurücktreten. Abgesehen davon hatte der Antragsteller seit Erlass der Nutzungsuntersagungsverfügung vom 23.05.2024 sowie der Androhung des unmittelbaren Zwangs am 15.08.2024 ausreichend Zeit, um eine sukzessive Betriebseinstellung, ggf. unter fachlicher Begleitung, vorzunehmen.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Antragsteller als Eigentümer einzelner Grundstücke, welche dieser nach eigenen Angaben selbst nicht zum Campen nutzt, auf eine Stromversorgung zwingend angewiesen ist. Soweit er vorbringt, die Stromversorgung sei erforderlich, um das Objekt in einem „ordentlichen Zustand“ zu halten, kann dies bereits nicht nachvollzogen werden. Das Vorbringen des Antragstellers baut vielmehr auf der Prämisse auf, dass der Platz (für die Zukunft) weiter genutzt werden kann. Das soll aber gerade verhindert werden. Soweit er vorträgt, er könne zur

Sicherung des Areals nicht auf den Betrieb von strombetriebenen Überwachungskameras verzichten, ist schon nicht dargetan, in welchem Umfang derzeit Kameras auf dem Gelände angebracht sind. Es bestehen zudem keine Anhaltspunkte dafür, dass auf dem umzäunten Campingplatzareal in erheblichen Umfang mit Einbrüchen zu rechnen ist. Es steht dem Antragsteller außerdem frei, sich zur Überwachung des ungenutzten Platzes um Wachpersonal zu bemühen. Dies ist ihm in Anbetracht der mit den festgestellten Brandschutzmängeln einhergehenden potenziellen Gefahren für die Schutzgüter Leben und Gesundheit zumutbar.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG in Verbindung mit den Ziffern 1.5, 9.4.2, 1.7.2 Satz 1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 21.02.2025 (veröffentlicht unter <https://www.bverwg.de/user/data/media/streitwertkatalog.pdf>).

Danach hat sich die Kammer hinsichtlich der Bedeutung der Sache für den Antragsteller an der geschätzten Höhe des Schadens, welcher ihm infolge der Nutzungsuntersagung entsteht, orientiert. Maßgeblich hierfür ist der geschätzte Jahresnutzwert des Campingplatzes. Dieser beträgt für die Nutzung des gesamten Campingplatzes ca. 300.000,00 € p.a. (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 13.03.2024 - 2 M 110/23 -, juris Rn. 21; VG Magdeburg, Beschluss vom 15.08.2023 - 4 B 70/23 MD -, n.v.). Mit Blick auf die im Eigentum des Antragstellers stehenden Grundstücke im Verhältnis zur Gesamtfläche des Campingplatzes, erachtet die Kammer einen Betrag in Höhe von 200.000,00 € für angemessen. Die hier zugleich erfolgte Androhung eines Zwangsgeldes bleibt gemäß Ziffer 1.7.2 Satz 1 des Streitwertkatalogs bei der Streitwertfestsetzung außer Betracht. Der danach maßgebliche Wert von 200.000,00 € war im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren.

Rechtsmittelbelehrung:

Die S t r e i t w e r t f e s t s e t z u n g kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Anträge und Erklärungen hinsichtlich der Streitwertbeschwerde können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

I m Ü b r i g e n (hinsichtlich der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren) steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen gegen den Beschluss die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zu.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung zu ändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55 a VwGO und der nach § 55 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a

Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Paschke

Strobach

Jesse